



BGH-Urteil zur Haftungsfrage bei offenem WLAN – Welche Konsequenzen ergeben sich daraus insbesondere für Hotels und Gaststätten?

Berlin, 12. Mai 2010 – Am heutigen Mittwoch entschied der BGH über die Haftung für Rechtsverletzungen, die über WLAN begangen werden und bejahte die Haftung für unzureichend geschütztes WLAN. Die Frage ist für die Hotel- und Gastronomiebranche von erheblicher Bedeutung und beschäftigte bereits etliche Gerichte: Haftet der Anschlussinhaber für Urheberrechtsverletzungen, die nicht er selber sondern Dritte über sein ungesichertes WLAN Netzwerk (Wireless Local Area Network / drahtloses lokales Netzwerk) begangen haben?

Nachdem das Oberlandesgericht Frankfurt am Main mit Urteil vom 01.07.2008 (Az. 11 U 52/07) die Haftung eines Anschlussinhabers, der sich zum Zeitpunkt des Urheberrechtsverstoßes nachweislich im Urlaub befand, für sein ungesichertes WLAN Netzwerk verneinte, beschäftigte sich nun der Bundesgerichtshof mit eben dieser Frage und entschied vorliegend für eine Haftung.

Geklagt hatte die von dem Musiker Moses Pelham gegründete Frankfurter Plattenfirma 3p. Dem verklagten Anschlussinhaber wurde insoweit vorgeworfen, illegal das Lied "Sommer unseres Lebens" von Sebastian Hämer heruntergeladen zu haben. Diesem gelang allerdings der Nachweis, dass er sich zum Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung im Urlaub befand. Allerdings räumte er auch ein, dass er über ein ungesichertes WLAN-Netzwerk verfügte.

Nun hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Anschlussinhaber für etwaige Urheberrechtsverletzungen, die über sein ungesichertes WLAN begangen wurden, haftet. Damit wurde die bisher umstrittene Haftung von Anschlussinhabern für Rechtsverletzungen über ihr offenes WLAN für die Zukunft höchstrichterlich bestätigt.



Welche Konsequenzen sind damit für Anschlussinhaber, insbesondere Hotels verbunden?

In Zukunft muss grundsätzlich jeder Inhaber eines offenen WLANs damit rechnen, in Anspruch genommen zu werden, wenn andere über seinen unverschlüsselten Anschluss Rechtsverletzungen begehen.

„Dies betrifft nicht nur Privathaushalte“, sagt der Kölner IT-Rechtsexperte Christian Solmecke. „Besonders Hotel- und Gastronomiebetriebe mit WLAN werden sich dann in Zukunft intensiv mit der Frage der Haftung auseinandersetzen müssen, da sie gewöhnlich einer großen Vielzahl von meist fremden Personen Zugriff zu ihrem WLAN einräumen.“ Die Konsequenz eines solchen Urteils würde ein immenses Haftungsrisiko für die gesamte Branche bedeuten.

Zwar spricht vieles dafür, dass der Hotelier oder Gaststättenbetreiber, der seinen Gästen WLAN-Zugriff gewährt, nicht etwa als einfacher Anschlussinhaber sondern als Zugangs-Anbieter (sog. Provider) einzuordnen ist. Dieser wäre nach § 8 TMG von einer Haftung befreit. Ob der Hotelier allerdings tatsächlich als Provider zu qualifizieren ist, ist hoch umstritten.

Wenn sich jedoch langfristig die Ansicht durchsetzen sollte, dass Hotels und Gaststätten nur als gewöhnliche Anschlussinhaber gelten, so wäre das Haftungsrisiko erheblich. Das würde nämlich in der Regel eine Haftung auf Unterlassung sowie Ersatz der Abmahnkosten bedeuten. Da diesen Angelegenheiten stets hohe Streitwerte zugrunde gelegt werden, kann es also mithin sehr teuer für den Anschlussinhaber werden, meist zwischen 500 und 10.000 € pro Abmahnung. Abgesehen davon besteht unter Umständen auch eine strafrechtliche Verantwortung, denn der Tausch von Musikdateien etc. ist eher noch die harmlosere Variante des Missbrauchs fremder Netzwerke. Ebenso ist es möglich, dass über den Hotelanschluss rechtsradikale oder kinderpornographische Inhalte getauscht werden. Derlei Sachverhalte verschärfen etwaige Sanktionen natürlich ungemein, ganz unabhängig von dem Imageschaden, den ein Hotel erleidet, wenn derartige Sachverhalte öffentlich werden. Mittlerweile ist es aber Standard, dass Hotels ihren Gästen WLAN Netzwerke zur Verfügung stellen.



Wie also kann sich der Hotelier oder Gastronom wirksam vor der Inanspruchnahme schützen?

Schutzmechanismen bieten letztendlich nur komplexe IT-Lösungen. Eine gängige Maßnahme ist etwa das gezielte Sperren bestimmter Ports. Portsperrungen haben zur Folge, dass beispielsweise Tauschbörsen nicht mehr besucht werden können. Solche Sperrungen können jedoch leicht umgangen werden und verhindern womöglich auch die Nutzung vollkommen legaler Dienste.

Der sicherste Weg, nicht für fremde Taten haftbar gemacht zu werden, ist dafür zu sorgen, dass die Gäste nicht mit der IP-Adresse des hoteleigenen Internetanschlusses ins Internet gehen. Dazu bietet die hotspots GmbH allen Standortinhabern, die HOTSPLOTS nutzen, das sogenannte VPN-Routing. Dabei wird der gesamte Datenverkehr der Hotspot-Nutzer über VPN-Server von HOTSPLOTS geleitet und die IP-Adresse des Standortanschlusses durch eine von HOTSPLOTS ersetzt – der Standortinhaber bleibt anonym.

So erhält der Hotelier eine Sicherheit, die sonst nur bei externen Anbietern mit teuren Tarifen für die Nutzer gegeben ist. Mit HOTSPLOTS hat das Hotel zusätzlich den Vorteil, den Preis für die Nutzung selbst bestimmen oder den Dienst auch gratis anbieten zu können. Tarifwechsel sind jederzeit möglich. Insbesondere kleine Häuser profitieren davon, dass der bereits vorhandene Anschluss für den Hotspot mitgenutzt werden kann. Ist mehr Bandbreite gefordert, so können ein oder auch mehrere DSL-Anschlüsse hinzu geschaltet werden.

HOTSPLOTS hat bereits 1200 Standorte überzeugt, darunter hunderte Hotels aber auch kleine Cafés sowie große Kliniken und Studentenwohnheimen mit mehreren hundert Nutzern.

Über HOTSPLOTS

Die hotspots GmbH ist der Spezialist für die Zugangskontrolle und Abrechnung drahtloser Internetzugänge (WLAN-Hotspots). Das HOTSPLOTS-System wird bereits erfolgreich in Hotels, Cafés, Kliniken, Marinas, Studentenwohnheimen, Jugendherbergen, auf Campingplätzen sowie in Nachbarschaftsnetzen eingesetzt. Mit der innovativen Abrechnungslösung will HOTSPLOTS seine Stellung als eine führende Marke für das Billing mobiler Internetzugänge ausbauen. In Deutschland gehört die hotspots GmbH nach eigenen Recherchen zu den Top 5-Anbietern.



Über Rechtsanwalt Solmecke

Die Kölner Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE ist unter anderem auf Urheber- und Internetrecht spezialisiert und berät viele Unternehmen im Zusammenhang mit Online-Fragen. So vertritt sie auch z.B. über 7000 abgemahnte Anschlussinhaber, denen vorgeworfen wurde, Rechtsverletzungen im Internet begangen zu haben. Darunter sind auch viele Inhaber von WLAN-Netzen, darunter viele betroffene Hotel- und Gaststättenbetriebe. Die Kanzlei WILDE BEUGER & SOLMECKE berät diese Betriebe nicht nur bei der Abwehr der gegnerischen Ansprüche sondern erarbeitet insbesondere auch zweckgerechte Lösungen, solche Haftungsrisiken in Zukunft zu vermeiden. Dabei hat sich vor allem die Vermittlung von VPN-Dienstleistern wie HOTSPLOTS für die Mandanten als praktikabel erwiesen.

Weitere Informationen sind online verfügbar unter:

HOTSPLOTS: www.hotspots.de

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

united communications GmbH

Peter Link, Manfred Großert

Tel.: + 49 (0) 30 78 90 76 - 0

E-Mail: hotspots@united.de

oder:

hotspots GmbH

Dr. Ulrich Meier, Dr. Jörg Ontrup

Tel.: + 49 (0) 30 29 77 348-0

E-Mail: info@hotspots.de

Anschrift:

hotspots GmbH

Rotherstraße 17

10245 Berlin

Telefon: +49 (0)30 - 29 77 348-0

Fax: +49 (0)30 - 29 77 348-99

Registergericht:

Amtsgericht Charlottenburg

Registernummer:

HRB 93460B